

**Satzung zur Änderung  
der FRIEDHOFSATZUNG – vom 13.02.2012,  
zuletzt geändert durch die Satzung vom 15.02.2016  
der Gemeinde Schlat**

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2, 49 Abs. 3 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetzes Bestatt-G) und der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat am **22.02.2021** nachfolgende Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung – vom 13.02.2012 beschlossen:

**§ 1 Änderung des § 13 Allgemeines**

**§ 13 (2)** erhält folgende Fassung:

- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Reihengrabstätten
  - b) Wahlgrabstätten
  - c) Urnenreihengrabstätten
  - d) Urnenwahlgrabstätten
  - e) anonyme Urnenreihengrabstätten
  - f) Urnengemeinschaftsgrabstätten

**§ 2 Änderung des § 16 Beisetzung von Aschen**

**§ 16 (1)** erhält folgende Fassung:

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
- a) Reihengrabstätten
  - b) Wahlgrabstätten
  - c) Urnenreihengrabstätten
  - d) Urnenwahlgrabstätten
  - e) anonyme Urnenreihengrabstätten
  - f) Urnengemeinschaftsgrabstätten

**§ 16 (2)** erhält folgende Fassung:

(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte können bis zu zwei Aschen gleichzeitig beigesetzt werden. Die Beisetzung der zweiten Asche kann nur mit Zustimmung der Gemeinde, innerhalb der laufenden Ruhezeit, einmalig erfolgen. Die Nutzungszeit der Grabstätte ist bis zum Ablauf der Ruhezeit der beigesetzten Asche zu verlängern.

Als **§ 16 (3)** wird neu aufgenommen:

(3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. In einer Urnenwahlgrabstätte können zwei Aschen, bei gleichzeitig laufender Ruhezeit beigesetzt werden.

**§ 16 (3) – (5) alt** wird zu **§16 (4) - (6)**.

**§ 3 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am **01. März 2021** in Kraft.

## Hinweis:

Gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung – sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 Gemeindeordnung beanstandet hat – von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde Schlat geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Schlat, den 22. Februar 2021

  
Gudrun Flogaus  
Bürgermeisterin